

## Empfehlung zur Taxgestaltung bei Heimabwesenheit

Wenn die Bewohner eines Wohnheimes das Wochenende, die Ferien oder andere Tage **regelmässig** bei Angehörigen oder anderswo verbringen, stellt sich die Frage, wie für diese Abwesenheitstage die Heimtaxe (Pensionspreis) festzulegen ist. Die Regelung dieser Frage hat entsprechende Auswirkungen auf die Ermittlung der **Ergänzungsleistungen** der BewohnerInnen.

Im Interesse der Integration der behinderten HeimbewohnerInnen auch ausserhalb der Institutionen, fördert INSOS alle Bestrebungen, welche dieser Zielsetzung dienen. Der regelmässige auswärtige Aufenthalt bei den Eltern, anderen Angehörigen oder Drittpersonen ist erwünscht; er dient auch der Entlastung des Wohnheimes. Natürlich darf dabei die Integration der Menschen mit Behinderung in die Wohngruppe nicht beeinträchtigt werden.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung **empfehlen wir folgende Lösung:**

Am einfachsten und zweckmässigsten ist es, wenn bei der Berechnung der EL für das ganze Jahr (365 Tage) von der gleich hohen Heimtaxe ausgegangen werden kann. Damit den BewohnerInnen, resp. den Angehörigen für die Tage, welche die HeimbewohnerInnen bei ihnen verbringen, gleichwohl ein bestimmter Betrag für die Lebenshaltungs- und andere Kosten zur Verfügung steht, sollte eine **Reduktion für die Abwesenheit mit auswärtiger Übernachtung** eingesetzt werden. Dieser Betrag wird auf der Rechnung abgezogen, gutgeschrieben oder dem/der BewohnerIn ausbezahlt. Diese Reduktion hat keinen Einfluss auf die EL-Berechnung, die für das ganze Jahr mit der gleichen Heimtagestaxe vorgenommen wird.

Um trotz der Verschiedenartigkeit der Wohnstrukturen eine möglichst einheitliche Praxis zu haben, hält INSOS folgende Reduktion für angezeigt:

**Die Reduktion pro Abwesenheitstag soll mindestens 50% der Heimtaxe betragen.**

Das Bundesamt für Sozialversicherung wird die Durchführungsstellen der EL in diesem Sinne orientieren. Die von den Institutionen gemeldete Lösung soll bezüglich sämtlicher HeimbewohnerInnen verbindlich sein.

Zürich, im Februar 1997/Oktober 2002